

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen				
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
1.	Amprion GmbH, Dortmund, 28.10.2014	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
2.	PLEdoc GmbH, Essen, 28.10.2014	Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei den Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber. <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH , Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig 	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		<ul style="list-style-type: none">- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen- GasLINE Telekommunikationsnetzges. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen- Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentren gesondert einzuholen. Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</p>		
2b.	PLEdoc GmbH, Essen, 13.12.2016	Mit Bezug auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		<p>überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none">- Open Grid Europe GmbH, Essen- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen- Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen- GasLINE Telekommunikationsnetzges. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen- Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versor-</p>		

Anlage A) -Abwägungsliste-

Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		gungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
3.	Thyssengas GmbH, Dortmund, 27.10.2014	Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 19.9.2014	Zum o. a. Sachverhalt teilen wir folgendes mit: Die Bundeswehr ist berührt, aber nicht betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen einschl. untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
4b.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 13.12.2016	Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen				
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.		
5.	Bezirksregierung Düsseldorf, Düsseldorf, 30.10.2014	Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historischen Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). In der beigefügten Karte ist lediglich der konkrete Verdacht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung des konkreten Verdachtes sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin	Der Anregung wird Rechnung getragen und ein entsprechender Hinweis zum Bebauungsplan wie folgt ergänzt: <u>Kampfmittelbeseitigung:</u> Auf die Möglichkeit des Vorhandenseins von Blindgängern bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben) wird hingewiesen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion	... den Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung zu ergänzen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		<p>gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html</p>	<p>empfohlen. Weitere Informationen befinden sich auf der Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html.</p>	
6.	Westnetz GmbH, Dortmund, 30.10.2014	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110 kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Bitte nehmen Sie unsere neue Anschrift zur</p>	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		Kenntnis. Sie lautet nun: Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund.		
6b.	Westnetz GmbH, Dortmund, 22.12.2016	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
7.	Unitymedia NRW GmbH, Kassel, 3.11.2014	Vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegeb-	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		ner Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.		
7b.	Unitymedia NRW GmbH, Kassel, 19.12.2016	Vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
8.	Stadt Grevenbroich, Grevenbroich, 28.10.2014	Gegen den o. g. Bebauungsplan Nr. 17 bestehen von Seiten der Stadt Grevenbroich keine Bedenken.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
9.	Westnetz GmbH, Bergheim,	in Ihrem Schreiben vom 23.10.2014 bitten Sie uns um Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan. Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		<p>teilen wir Ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken erheben. Eine Erweiterung unserer Versorgungsleitungen soll im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. Da Netzausbaumaßnahmen erforderlich werden, binden Sie uns bitte in die weiteren Planungen mit ein. Die Erweiterung des Gasnetzes ist abhängig von einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.</p> <p>Zur Information über unseren Leitungsbestand in obig genanntem Bereich fügen wir in der Anlage zu diesem Schreiben Auszüge aus unseren Bestandsplanunterlagen bei.</p> <p>Bei Nutzungsänderungen der Flächen, wie z. B. Entwidmung von öffentlichen Grundstücksflächen, werden bei einem Verkauf vereinbarungsgemäß dingliche Sicherungen unserer Leitungstrassen und Anlagenstandorte notwendig.</p> <p>Sollte durch Art und Umfang der Bebauung ein erhöhter Leistungsbedarf an Energie oder auch an Löschwasserressourcen zu erwarten sein, bitten wir Sie uns rechtzeitig mit einzubinden, damit wir bei der Netzauslegung den Bedarf entsprechend berücksichtigen können.</p> <p>Wir bitten Sie bei der Planung von Bepflanzungszonen darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungstrassen frei von Baum- und Strauch-</p>		

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen				
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		<p>werk bleiben.</p> <p>Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an unsere Versorgungsleitungen, bitten wir Sie, die VGW Richtlinie GW 125 „Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>		
9b.	Westnetz GmbH, Bergheim, 29.12.2016	<p>In Ihrem Schreiben vom 08.12.2016 bitten Sie uns um Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan. Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken erheben.</p> <p>Eine Erweiterung unserer Versorgungsleitungen soll im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. Die Erweiterung des Gasnetzes ist Nachfrageabhängig.</p> <p>Wir halten ein Abstimmungsgespräch für den Aufbau des Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungsnetzes für erforderlich.</p> <p>Zur Information über unseren Leitungsbestand in obig genanntem Bereich fügen wir in Anlage zu diesem Schreiben Auszüge aus unseren Bestandsplanunterlagen bei. Durch das Plangebiet werden unsere Versorgungsanlagen z. T. berührt.</p> <p>Bei Nutzungsänderungen der Flächen, wie z. B. Entwidmung von öffentlichen Grundstücksflächen, werden bei einem Verkauf vereinbarungsgemäß</p>	Ein Abstimmungsgespräch wird begrüßt und zeitnah durchgeführt.	... die Mitteilung und den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		<p>dingliche Sicherungen unserer Leitungstrassen und Anlagestandorte notwendig. Sollte durch Art und Umfang der Bebauung ein erhöhter Leistungsbedarf an Energie oder auch an Löschwasserressourcen zu erwarten sein, bitten wir Sie uns rechtzeitig mit einzubinden, damit wir bei der Netzauslegung den Bedarf entsprechend berücksichtigen können. Wir bitten Sie, bei der Planung von Bepflanzungszonen darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungstrassen frei von Baum- und Strauchwerk bleiben. Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an unsere Versorgungsleitungen, bitten wir Sie die DVGW Richtlinie GW 125 „Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
10.	Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, 10.11.2014	<p>Das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerkfeld „Bedburg 1“. Eigentümerin des Bergwerkfeldes „Bedburg 1“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mi Stand</p>	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen. In der Begründung werden die Aussagen im Hinblick auf bergbaubedingte Grundwasserabsenkungen bereits dargestellt und entsprechend ergänzt. Ein Hinweis in den Textlichen Festsetzungen

Anlage A) -Abwägungsliste-

Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		<p>01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln,</p>	<p>Die RWE Power AG (siehe Stellungnahme Nr. 16) sowie der Erftverband (siehe Stellungnahme Nr. 13) wurden bereits fristgerecht am Verfahren beteiligt.</p>	<p>wird aufgenommen.</p>

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen				
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls den o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.		
11.	Evonik Industries GmbH, Essen, 27.10.2014	An den im Betreff näher bezeichneten Stellen verlaufen keine von uns betreuten Fernleitungen.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
11b.	EVONIK GmbH, Marl, 12.12.2016	An den im Betreff näher bezeichneten Stellen verlaufen keine von uns betreuten Fernleitungen.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
12.	IHK Köln, Geschäftsstelle Rhein-Erft, Bergheim, 25.11.14	Von Seiten der IHK zu Köln bestehen hinsichtlich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 / Bedburg – Leitweg – Zwischen den Lindchen – keine Bedenken oder Anregungen.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
12b.	IHK Köln, Geschäftsstelle Rhein-Erft, Bergheim, 17.01.2017	Von Seiten der Industrie- und Handelskammer zu Köln bestehen hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 17/Bedburg – Leitweg, Zwischen den Lindchen – keine Bedenken oder Anregungen. Unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Unterlagen, sehen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
13.	Erftverband, Bergheim, 19.11.2014	Die geplante Niederschlagswasserbeseitigung wird seitens des Erftverbandes begrüßt. Darüber hinaus regen wir an, weitere Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbeseitigung zu nutzen, gerade in Wohnsiedlungen bieten sich hier für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvoll und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers. Des Weiteren bestehen aus abwassertechnischer Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen. Entsprechende Empfehlungen werden unter der Rubrik Hinweise in die Planfassung aufgenommen.
13b.	Erftverband, Bergheim, 20.12.2016	Gegen die v. g. Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern folgende Hinweise und Anregungen berücksichtigt werden: Gem. §§ 44 Abs. 1 LWG 2016, 55 Abs. 2 WHG ist	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen. Entsprechende Empfehlungen wurden be-

Anlage A) -Abwägungsliste-

Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		<p>Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.</p> <p>Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden. Gerade in Wohnsiedlungen bieten sich hier für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.</p> <p>Die EG-Wasserrahmenrichtlinie fordert in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eines „guten Zustands“ der Gewässer. Daher ist es sinnvoll, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich am Gewässer durchzuführen. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands</p>		reits unter der Rubrik Hinweise in die Planfassung aufgenommen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		<p>auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissenstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.</p> <p>Auch wenn sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes kein Gewässer befindet, können für die Ausgleichsmaßnahmen Flächen an Gewässern im Gemeindegebiet oder sogar im Kreisgebiet einbezogen werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.</p> <p>Sollten Sie diesbezüglich Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Scholten, Abteilung G2 - Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1216.</p>	Da gemäß §1a Abs. 3 S. 5 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich ist, sind die Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen in diesem Bereich gegenstandslos.	
14.	Rhein-Erft-Kreis, Bergheim, 25.11.2014	<p>Aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Ansprechpartnerin Frau Fitzek Tel.: 02271 834213</p>	Entfällt	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		<p>Seitens der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wasserwirtschaft Ansprechpartnerin Frau Schröder Tel.: 02271-834729</p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte um Übersendung einer Kopie des hydrogeologischen Gutachtens, das in Punkt 6.1.4 erwähnt wird.</p> <p>Die geplante Entwässerung ist mit meiner Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Für die geplante Versickerungsanlage ist rechtzeitig die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohletagebau bedingten Grundwasserabsenkung. Nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen steigt der Grundwasserspiegel voraussichtlich wieder an. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist der Wiederanstieg des Grundwasserstandes auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen.</p>		<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>In der Begründung werden die Aussagen im Hinblick auf bergbaubedingte Grundwasserabsenkungen bereits dargestellt, ein entsprechender Hinweis wird in den Textlichen Festsetzungen ergänzt.</p>

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen				
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		<p>Die Vorschriften der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ sind u beachten.</p> <p>Bodenschutz Ansprechpartnerin Frau Wolf, Tel. 02271-834715</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Immissionsschutz Ansprechpartnerin Frau Klinkhammer, Tel. 02271-833454</p> <p>Zum Bebauungsplan Nr. 17 werden aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>
14b.	Rhein-Erft-Kreis, Bergheim, 23.01.2017	<p>Aus der Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange werden folgende Anregungen und Bedenken geäußert:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Ansprechpartnerin: Frau Fitzek, Tel: 02271/834213</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/Bedburg dann keine Bedenken, wenn – wie in der Artenschutzprüfung des</p>	<p>Die für die potenziell auftretenden Fledermaus- und Vogelarten durchzuführenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind textlich unter Pkt. 6 festgesetzt und eine Durchführung somit gewährleistet.</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>In der Begründung sind die Aussagen im Hinblick auf die Durchführung von Vermeidungs- und Tötungsmaßnahmen bereits dargestellt und als Textliche Fest-</p>

Anlage A) -Abwägungsliste-

Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		<p>Kölnener Büro für Faunistik aus Dezember 2016 unter Punkt 8 zusammengefasst – für die potenziell auftretenden Fledermaus- und Vogelarten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden, um Tötungen und Störungen und evtl. durchzuführende Kontrollen des Vorhabenbereichs auf aktuelle Brutnester von Vogelarten (z. B. nicht planungsrelevante Arten) festgelegt. Dadurch ist sichergestellt, dass die artenschutzbezogenen Verbotstatbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW nicht verletzt werden.</p> <p>Wasserwirtschaft Ansprechpartnerin: Frau Schröder, Tel.: 02271/834729</p> <p>Zu o. a. Bebauungsplan verweise ich auf meine Stellungnahme vom 20.11.2014:</p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte um Übersendung einer Kopie des hydrogeologischen Gutachtens, das im Punkt 6.1.4 erwähnt wird.</p> <p>Die geplante Entwässerung ist mit meiner Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Für die geplante Versickerungsanlage ist rechtzeitig die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei meiner Unteren</p>	<p>Die Anmerkungen hinsichtlich der geplanten Entwässerung sowie der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserabsenkung und die hierdurch zu beachtenden Vorschriften der DIN 181954 „Bauwerksabdichtungen“ sind bereits als Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Das Gutachten wird dem Rhein-Erft-Kreis zugestellt.</p>	<p>setzung aufgenommen.</p> <p>In der Begründung sind die Aussagen im Hinblick auf bergbaubedingte Grundwasserabsenkungen bereits dargestellt und ein entsprechender Hinweis in den Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

Anlage A) -Abwägungsliste-
 Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen
 Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		<p>Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserabsenkung. Nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen steigt der Grundwasserspiegel voraussichtlich wieder an. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist der Wiederanstieg des Grundwasserstandes auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Die Vorschriften der DIN 181954 „Bauwerksabdichtungen“ sind zu beachten.</p> <p>Bodenschutz Ansprechpartner: Herr Pisi, Tel.: 02271/834672</p> <p>Für die vom Bebauungsplan betroffene Fläche liegen im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen keine Einträge vor. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungen keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutzrechtlich ist der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt vorgegeben. Gem. § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) haben bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbe-</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens wird auch die Inanspruchnahme dieser Flächen wie folgt berücksichtigt und in der Begründung unter Kap. 6.6. aufgeführt: Für den Planbereich besteht bereits heute Baurecht in Form des BP Nr. 17 bzw. der 4. Änderung. Er ist bereits von Bebauung umgeben und stellt somit eine städtebaulich verträgliche Arrondierung des Siedlungsrandes dar. Die Fläche befindet sich nicht im Eigentum eines landwirtschaftlichen Betriebes, im Umfeld sind ausreichend weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden.</p> <p>Alternative Nachverdichtungspotentiale für die nachgefragten Wohnformen in integrierten Lagen stehen in Bedburg nicht zu Verfügung. Zwar beste-</p>	<p>In der Begründung werden die Aussagen im Hinblick auf die Inanspruchnahme weiterer Flächen bereits dargestellt.</p>

Anlage A) -Abwägungsliste-
 Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen
 Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		<p>bauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.</p> <p>Diese Prüfung ist im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen.</p>	<p>hen einige wenige Brachflächen, diese eignen sich aufgrund der Restriktionen (Altlasten, Umgebungsbebauung) jedoch nicht für die beabsichtigten Wohnnutzungen oder führen aufgrund der hohen Erschließungskosten dazu, dass der Wohnraum für z.B. junge Familien mit Kindern nicht bezahlbar ist. Die Zahl der Baulücken ist in Bedburg durch die bauliche Entwicklung in den letzten Jahren zurückgegangen. Zwar stehen im Siedlungsgefüge Baulücken nach § 34 BauGB theoretisch für eine Bebauung zur Verfügung. Gegenläufige Eigentümerinteressen (Immobilienpekulationen/ Familienvorhaltung, Eigenbedarf für gärtnerische Nutzungen), eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit durch Restriktionen und Belastungen aus dem Umfeld, teilweise zu hoher Erschließungsaufwand, erschwerte Erschließungsvoraussetzungen, unattraktive Grundstückszuschnitte und nicht nachfragegerechte Lage im Stadtgebiet führen allerdings dazu, dass Baulückenreserven für eine bauliche Entwicklung oftmals nicht verfügbar sind.</p> <p>Aus diesen Gründen ist nach sachgerechter Abwägung die Inanspruchnahme der Fläche für die Umsetzung der aktuellen Planungsabsichten gerechtfertigt.</p>	

Anlage A) -Abwägungsliste-

Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
15.	Anwohner, 14.11.2014	<p>Im Rahmen der z. Zt. Laufenden frühzeitigen Beteiligung möchte ich folgende Stellungnahme zu dem Planverfahren abgeben:</p> <p>Im Hinblick auf die aktuelle Diskussion um Bodenschutz und zunehmender Flächenversiegelung, halte ich es vom Grundsatz her für fragwürdig und bedenklich, diesen Plan weiter zu verfolgen und eine Ausweitung des Wohngebietes in die freie Fläche vorzunehmen.</p> <p>Ich bitte hier, die Ausführungen im Landesbodenschutzgesetz, insbesondere § 1 und § 4 stärker zu beachten.</p> <p>Auch möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei dieser bislang landwirtschaftliche genutzten Fläche um qualitativ sehr hochwertigen Ackerboden mit einer Ertragsmeßzahl von 90 handelt. Diese Böden zählen zu den Spitzenstandorten im Stadtgebiet und hiermit sollte doch sehr sorgsam und verantwortungsvoll umgegangen werden.</p> <p>Ich verweise hier auf den § 1 des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG) und halte es für ratsam und sachgerecht, bei der Ausweisung von Baugebieten auch diese Vorgaben stärker zu berücksichtigen. Bekanntlich weiß jeder, dass das knappe Gut „Grund und Boden“ unvermehrbar ist</p>	<p>Die Bedenken des Anwohners hinsichtlich Flächeninanspruchnahme werden aus folgenden Gründen zurückgewiesen:</p> <p>Das Plangebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Für den Planbereich besteht jedoch bereits seit den 1970er Jahren Baurecht in Form des BP Nr. 17 bzw. der 4. Änderung. Er ist bereits von Bebauung umgeben und stellt somit eine städtebaulich verträgliche Arrondierung des Siedlungsrandes dar. Die Fläche befindet sich nicht im Eigentum eines landwirtschaftlichen Betriebes, im Umfeld sind ausreichend weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden.</p> <p>Alternative Nachverdichtungspotentiale für die nachgefragten Wohnformen in integrierten Lagen stehen in Bedburg nicht zu Verfügung. Zwar bestehen einige wenige Brachflächen, diese eignen sich aufgrund der Restriktionen (Altlasten, Umgebungsbebauung) jedoch nicht für die beabsichtigten Wohnnutzungen oder führen aufgrund der hohen Erschließungskosten dazu, dass der Wohnraum für z.B. junge Familien mit Kindern nicht bezahlbar ist.</p> <p>Die Zahl der Baulücken ist in Bedburg durch die bauliche Entwicklung in den letzten Jahren zurück-</p>	<p>....die Anregungen begründet zurückzuweisen. Die Planungsziele zur Entwicklung eines Wohngebietes gelten nach wie vor.</p>

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen				
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		<p>und hiermit sorgsam umgegangen werden muss. Es gibt im Stadtgebiet m. M. nach andere Standorte, die für eine Bebauung eher in Frage kommen. Ich denke hier u. a. an das brachliegende Zuckerfabriksgelände oder sonstige Bereiche einer innerörtlichen Entwicklung.</p> <p>Konkret zum vorliegenden städtebaulichen Konzept möchte ich anfragen, ob die Darstellung im Plan zutreffend ist, dass die südlichen (südöstlichen) Grundstücke unmittelbar an den dort verlaufenden Feldweg (Feldweg in Verlängerung der Pfarrer-Bodden-Str.) angrenzen?</p> <p>Falls ja, so beantrage ich, dass zwischen dem Feldweg und den Grundstücksgrenzen ein städtischer Grünstreifen (Rasen oder niedriges Gehölz) von mind. 1 m verbleibt. Ansonsten kann es bei den heutigen Breiten ldw. Maschinen und Geräte zu Problemen kommen, diesen Weg zu befahren. So würden auch „Nachbarschaftsprobleme“ mit den dortigen Anwohnern von vornherein vermindert oder vermieden.</p> <p>Hier auch kurz der Hinweis, dass dieser Feldweg (wie auch der parallel verlaufende Feldweg am Sportplatz) dringend einer Sanierung bedarf, insbesondere auch einen Frei-/Rückschnitt der Gehölze im Bereich des Wohnblocks.</p>	<p>gegangen. Zwar stehen im Siedlungsgefüge Baulücken nach § 34 BauGB theoretisch für eine Bebauung zur Verfügung. Gegenläufige Eigentümerinteressen (Immobilienpekulationen/ Familienvorhaltung, Eigenbedarf für gärtnerische Nutzungen), eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit durch Restriktionen und Belastungen aus dem Umfeld, teilweise zu hoher Erschließungsaufwand, erschwerte Erschließungsvoraussetzungen, unattraktive Grundstückszuschnitte und nicht nachfragegerechte Lage im Stadtgebiet führen allerdings dazu, dass Baulückenserven für eine bauliche Entwicklung oftmals nicht verfügbar sind.</p> <p>Aus diesen Gründen ist nach sachgerechter Abwägung die Inanspruchnahme der Fläche für die Umsetzung der aktuellen Planungsabsichten gerechtfertigt.</p> <p>Das Plangebiet mit der angedachten Nutzung Wohnen ragt bis an die Wegeparzelle 480 ran. Die Wegeparzelle weist eine Breite von ca. 5,50 m, ausgebaut ist ein Weg von ca. 3,0 m Breite, der in der Kartengrundlage auch dargestellt ist. Gem. Karteneintrag verbleiben mehr als 1,0 m zwischen ausgebautem Feldweg und Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Bedenken des Anwohners diesbe-</p>	

Anlage A) -Abwägungsliste-
 Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen
 Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		<p>Diese beiden Wege werden doch sehr stark von Spaziergängern, Joggern, Hundehaltern (s. auch letzter Absatz) etc. genutzt und dienen demnach auch in großem Maße der Allgemeinheit. (Herr Wahner war gestern dankenswerterweise mit mir vor Ort und wir haben die Feldwegesituation dort allgemein besprochen.) Zu den vorgenannten Hundehaltern noch die Anmerkung, dass die Beeinträchtigungen/Belästigungen durch freilaufende Hunde in dieser Feldlage immer größer werden; nur wenige Hundehalter sind vernünftig und halten ihren Hund auf den Feldwegen. Bei Durchführung dieses Baugebietes befürchte ich, dass sich diese Situation noch verschlimmert. Von daher bitte ich zu prüfen, ob es möglich wäre, für diese Feldlage zwischen der Ortslage Kirdorf/Blerichen und der A 61 einen generellen Leinenzwang zu verordnen.</p>	<p>züglich können daher zurückgewiesen werden. Die Anregungen zum Ausbaustandard der Wege und zur Situation der freilaufenden Hunde sind nicht bebauungsplanrelevant und bedürfen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keiner Abwägung.</p>	
16.	RWE Power AG, Köln, 24.11.2014	<p>Im Bereich des Plangebietes befindet sich die aktive Grundwassermesssstelle 82373 der RWE Power AG. Aktive Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grund-</p>	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen. Ein Hinweis in den Textlichen Festsetzungen wird aufgenommen und die Grundwassermesssstelle zur Information im Plan dargestellt.

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen				
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		wasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten. Messtelle 82373 R-Wert 25 39609 H-Wert 56 49319,3		
17b.	Bezirksregierung Köln, Köln, 30.12.2016	Gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
18b.	Deutsche Bahn AG, Köln, 19.12.2016	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme. Durch den o. g. Bebauungsplan werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
19b.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Euskirchen, 22.12.2016	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken. Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz durch Verkehrslärm der A 61, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei	Die Begründung wird entsprechend unter Kap. 6.5 ergänzt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und die Begründung entsprechend zu ergänzen.

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen				
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
		Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Bedburg. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsimmissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.		
20b.	Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Eitorf, 04.01.2017	Gegen die o. g. Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken von Seiten des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen. Die mit Bäumen bewachsene Fläche von ca. 0,3 ha auf Flurstück Nr. 512 sollte jedoch erhalten werden. Als einziger Waldbereich stellt sie einen wertvollen Bestandteil des Gebietes dar, da sie verschiedene Funktionen erfüllt: Der Wald sorgt für eine optische Unterbrechung des bebauten Bereiches, dient als kleine Frischluftzelle für die östlich gelegenen Gebäude und schirmt gegen die Autobahn A 61 ab.	Das Plangebiet wurde bereits durch den Ursprungsbebauungsplan Nr. 17 / Bedburg überplant. Die betreffende Fläche ist in selbigen als Wohngebiet ausgewiesen, so dass die Belange des Forstschutzes bereits abgewogen wurden. Durch die 5. Änderung wird für das Flurstück 512 nur die zwingende Viergeschossigkeit in eine maximale Viergeschossigkeit geändert, so dass alle weiteren Festsetzungen fortbestehen. Belange des Artenschutzes als eine der „verschiedenen Funktionen“ des Waldbereichs wurden im Übrigen erneut untersucht. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit geschützter Arten ausgeschlossen werden.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen, jedoch aufgrund des bestehenden Planungsrechts der Anregung nicht zu folgen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
21b.	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -, Krefeld, 13.01.2017	Vielen Dank für die Zusendung der Anlagen! Von meiner Seite liegen zu o.g. Planungsvorhaben keine weiteren Anregungen vor.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
22b.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Krefeld, 18.01.2017	Seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen o. g. Bebauungsplanänderung. Es ist zu beachten, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Bebauungsplan Nr. 17/Bedburg, 5. Änderung, Leitweg, Zwischen den Lindchen

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Lfd. Nr. 1-16) und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1b-24b, falls „b“ vorhanden)

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg ...
23b.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr, Düsseldorf, 23.01.2017	Gegen die o. g. Planänderung bestehen aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
24b.	RWE Power AG, Köln, 08.12.2016	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass wir hierzu aus Bergschadensgesichtspunkten des Braunkohlenbergbaus keine Bedenken vorzubringen haben. Hinweise zu den Bodenverhältnissen, zum Grundwasserwiederanstieg und zur Grundwassermessstelle 82373 der RWE Power AG sind erforderlich und wurden bereits in den Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes 17 aufgenommen.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.